

ZH_OBERGERICHT PA200052 vom 4. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200052

FR: ZH_OBERGERICHT PA200052 du 4 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200052 del 4 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (fortan Beschwerdeführer) wurde am 5. November 2020 gestützt auf eine ärztlich ausgesprochene fürsorgerische Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingewiesen (act. 4 und act. 13). Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. November 2020 (Datum Poststempel) Beschwerde an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung (fort- an Vorinstanz), erhoben (act. 1).

E. 1.2

Am 18. November 2020, mithin einen Tag vor der von der Vorinstanz auf den 19. November 2020 angesetzten Verhandlung (vgl. act. 2), hob die ärztliche Leitung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers auf (act. 4). Gemäss Vermerk des zuständigen Assistenzarztes auf dem Entscheid der Klinik vom 18. November 2020 sowie auf dem sich in den Akten befindenden, vom Beschwerdeführer indes nicht unterzeichneten Formular "Erklärung zum freiwilligen Klinikaufenthalt nach Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung" (act. 5) wünschte der Beschwerdeführer jedoch den freiwilligen Verbleib in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, verweigerte aber gleichzeitig die Unterzeichnung des entsprechenden Formulars.

E. 1.3

Unter Bezugnahme auf den Aufhebungsentscheid der Klinik vom 18. November 2020 hat die Vorinstanz das vom Beschwerdeführer gegen die fürsorgerische Unterbringung erhobene Beschwerdeverfahren noch am gleichen Tag als gegenstandslos geworden abgeschrieben (act. 6). Gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 18. November 2020 hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. November 2020 (Datum Poststempel; eingegangen am 30. November 2020) Beschwerde an die Kammer erhoben (act. 9).

- 3 -

E. 1.4

Am 2. Dezember 2020 erteilte die Klinik der Kammer telefonisch die Auskunft, dass der Beschwerdeführer die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich bereits am 25. November 2020 verlassen habe und er in das "C._____" in D._____[Ortschaft] zurückgekehrt sei (act. 12). Letzteres hat die Leiterin des Pflegediens-tes der Einrichtung "C._____" am 2. Dezember 2020 gegenüber der Kammer telefonisch bestätigt (act. 13).

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–6). Weiterungen erübrigen sich; das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. November 2020 ist zwar (doppelt) unterzeichnet, jedoch handelt es sich dabei um eine bloss Kopie; eine Originalunterschrift auf der Eingabe fehlt. Eingaben an das Gericht, welche nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind, sind dem Gericht in Papierform einzureichen und müssen mit (Original-)Unterschrift unterzeichnet sein (Art. 130 ZPO). Eine bloss Kopie erfüllt diese Anforderungen nicht (OGer ZH PS110208 vom 29. November 2011; BGer 1B_537/2011 vom 16. November 2011). Bei fehlender (Original-)Unterschrift ist der Partei grundsätzlich gestützt auf Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist zur Verbesserung anzusetzen. Da der Beschwerde des Beschwerdeführers aber – wie sogleich aufzuzeigen sein wird – auch dann kein Erfolg beschieden wäre, wenn die formellen Anforderungen an eine Beschwerde erfüllt wären, ist vom Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung seiner Eingabe abzusehen.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abgeschrieben, weil die Klinik die fürsorgerische Unterbringung bereits am 18. November 2020 aufgehoben hat. Mit der Aufhebung der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung ist auch das aktuelle, schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung weggefallen (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Beschwerdeverfahren in

- 4 - der Folge als gegenstandslos geworden abgeschrieben hat (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.